

werden. Ebenso gebietet oftmals das Vorgehen des Verdächtigen, die Dynamik seines Handelns und die dann in der Regel nicht umfassend voraussehbaren Realisierungsbedingungen und Wirkungen ein sofortiges Handeln der Organe des MfS zur Unterbindung tatsächlicher oder möglicher Gefahrenmomente für die sozialistische Gesellschaft bzw. für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder bedeutenden Sachwerten.

Diese skizzierten Bedingungen der Beweisführung im operativen Stadium machen deutlich, daß die Anforderungen an die Beweisführung im Operativen Vorgang nicht von den Erfordernissen der vorbeugenden Verhinderung jeglichen feindlichen Wirksamwerdens isoliert werden dürfen. Das muß in der Untersuchungsarbeit des MfS umfassend berücksichtigt werden. Es wäre unrealistisch, etwa zu verlangen, daß im Operativen Vorgang die personellen und sachlichen Zusammenhänge einer Straftat schon umfassend aufgeklärt oder gar - zumindest inoffiziell - bewiesen sein müßten. Die Erfahrungen der letzten Jahre bestätigen, daß die komplizierter gewordenen Aufgaben der vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Feindtätigkeit erfolgreich nur durch den komplexen und aufeinander abgestimmten Einsatz der Mittel und Methoden verschiedener Dienstseinheiten des MfS und eine dem gerecht werdende enge kameradschaftliche Zusammenarbeit verschiedener Linien und Dienstseinheiten des MfS erfüllt werden können. Das betrifft auch die Zusammenarbeit der für die Bearbeitung Operativer Vorgänge zuständigen operativen Dienstseinheiten mit der zuständigen Untersuchungsabteilung. Die Notwendigkeit dieser Zusammenarbeit ergibt sich in erster Linie aus den komplizierter gewordenen Bedingungen der Aufklärung und wirksamen Bekämpfung feindlicher Tätigkeit und anderer Straftaten.

Sie resultiert jedoch darüber hinaus aus der im Abschnitt 1.2. dargestellten Verantwortung der Linie Untersuchung für die mit hohem politischen und politisch-operativen Nutzeffekt zu erfolgende Verwirklichung des sozialistischen Rechts, insbesondere des Straf- und Strafverfahrensrechts in der Tätigkeit des MfS. Dementsprechend enthält die Richtlinie 1/76 konkrete Festlegungen über die Erfordernisse der Zusammenarbeit von

1078 21/10
128